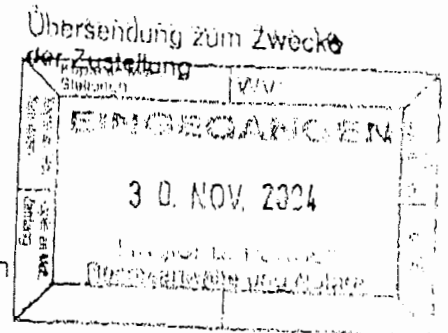


17 B 2683/03
8 L 2553/03 Gelsenkirchen

B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der



Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Nagler und andere, II. Hagen 7,
45127 Essen, Az.: 2002-976-2.sf,

g e g e n

den Oberbürgermeister der Stadt Bottrop, Ernst-Wilczok-Platz 1, 46236 Bottrop,

Antragsgegner,

wegen Androhung der Abschiebung;
hier: Antrag auf Regelung der Vollziehung

hat der 17. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 25. November 2004

durch

Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. B r o s s o k ,

Richter am Oberverwaltungsgericht B a u e r und

Richter am Oberverwaltungsgericht T e i p e l

auf die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen vom 04. Dezember 2003

beschlossen:

Nr. 1 des angefochtenen Beschlusses wird geändert.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen die Ordnungsverfügung des Antragsgegners vom 7. August 2003 wird angeordnet.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 1.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Die Beschwerde ist begründet. Die im Rahmen der Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO gebotene Abwägung der widerstreitenden Vollzugsinteressen fällt zu Gunsten der Antragstellerin aus. Maßgeblich hierfür ist, dass sich die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Ordnungsverfügung derzeit nicht abschließend beurteilen lässt und keine Notwendigkeit besteht, den Aufenthalt der Antragstellerin vor Abschluss der insoweit gebotenen weiteren Ermittlungen zu beenden.

Fraglich und im vorliegenden Verfahren nicht zu klären ist, ob die der angefochtenen Abschiebungsandrohung beigefügte Ausreisefrist ausreichend lang ist. Nach der Rechtsprechung des Senats muss die Ausländerbehörde mögliche Duldungsgründe, die ihr bei Erlass der Abschiebungsandrohung bekannt sind, im Rahmen der Bemessung der Ausreisefrist hinreichend berücksichtigen. Denn eine zu kurz bemessene Ausreisefrist zieht die Rechtswidrigkeit der Abschiebungsandrohung nach sich, weil die Ausreisefrist jedenfalls in der Regel, § 50 Abs. 1 und 5 AuslG, wesentlicher Bestandteil der Abschiebungsandrohung ist,

- vgl. etwa Senatsbeschluss vom 3. Januar 2001 – 17 B 1922/00 -.

Die vorliegend verfügte Ausreisefrist von etwas mehr als einem Monat berücksichtigt nicht das Vorbringen der Antragstellerin, ihr vorläufiger weiterer Verbleib in Deutschland sei in Hinblick auf den Gesundheitszustand ihrer Mutter erforderlich. Dieses Vorbringen, das im Falle seiner Einschlägigkeit auf einen Duldungsgrund gemäß § 55 Abs. 2 AuslG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 GG führen würde, ist indes nicht von vornherein

von der Hand zu weisen. Der Senat nimmt insoweit Bezug auf die Darlegungen in seinem Beschluss vom heutigen Tag im Parallelverfahren 17 B 893/04 des Bruders der Antragstellerin. Die dortigen Ausführungen treffen auf sie in gleicher Weise zu. Denn zum einen ist sie ebenfalls intensiv in die Betreuung ihrer Mutter eingebunden; zum anderen ist es vor dem Hintergrund der vorgelegten fachkundlichen Stellungnahmen naheliegend, dass auch ihre Abschiebung nachhaltige Auswirkungen auf die psychische Verfassung der Mutter hätte.

Die erforderliche weitere Abklärung der Fragen, ob eine Betreuung der Mutter der Antragstellerin – auch – durch sie erforderlich ist und wie sich eine Abschiebung der Antragstellerin auf den gesundheitlichen Zustand ihrer Mutter auswirken würde, wird nunmehr im Rahmen des Widerspruchsverfahrens vorzunehmen sein. Bis zu einer Klärung dieser Fragen überwiegt das Interesse der Antragstellerin am vorläufigen weiteren Verbleib in Deutschland das öffentliche Interesse an ihrer alsbaldigen Ausreise. Eine Abschiebung zum jetzigen Zeitpunkt ginge mit gravierenden Risiken für die Gesundheit der Mutter der Antragstellerin, einher. Besondere Umstände, die gleichwohl ihre sofortige Entfernung aus dem Bundesgebiet angezeigt erscheinen lassen würden, sind nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf § 72 Nr. 1 GKG in der Fassung von Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – KostRMoG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) in Verbindung mit §§ 13 Abs. 1, 20 Abs. 3 GKG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390).

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar.

Dr. Brossok

Bauer

Teipel



Ausgefertigt

Münster (Westf.), den 26. NOV. 2004

[Handwritten Signature]
Stellvertretende Vorsitzende
als Urkundebeamtin der Geschäftsstelle